

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 1543/2018		
Änderung von Flächennutzungsplänen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Straßen	07.11.2018	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	13.11.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	12.12.2018	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück erlässt städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch in der Samtgemeinde Bersenbrück in der der Beschlussvorlage beigefügten Fassung.

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja
☒ Nein

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- ☒ Ja
☒ Nein

Sachverhalt:

In seinen Sitzungen am 15.02.2018 und 04.09.2018 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Straßen über die Änderung von Flächennutzungsplänen für gewerbliche Tierhaltungsanlagen und den Erlass von städtebaulichen Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) beraten.

In der Sitzung des Rates der Samtgemeinde Bersenbrück am 25.09.2018 wurde dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls behandelt. Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde dieser Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung zurück in den Ausschuss für Planen, Bauen und Straßen verwiesen. In der Sitzung wurden verschiedene Unklarheiten benannt, die in der Ausschusssitzung erörtert werden sollten. Es handelt sich dabei unter anderem um folgende Fragen zu dem Kriterienkatalog:

Zu A) Zuständigkeit für die Prüfung der unter A) laufenden Nr. 1 – 5 genannten möglichen Beeinträchtigungen. Bei den Aufzählungen unter lfd. Nr. 1 – 5 zum Buchstabe A) der Kriterien handelt es sich um die in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB genannten öffentlichen Belange, die eine Beeinträchtigung von Bauvorhaben im Außenbereich bedeuten können. Eine Vorprüfung dieser Kriterien wird durch die Verwaltung der Samtgemeinde Bersenbrück vorgenommen. Eine Detailprüfung erfolgt bei jedem Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. im Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück

Zu B) Eine Entfernungsangabe zur Festsetzung der Kriterien zu B) ist nicht möglich, da hier immer eine Einzelfallprüfung auch in Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden und deren geplante Siedlungsentwicklung notwendig ist. Das Kriterium B) wird auch aufgrund der unter der lfd. Nr. 3 der Kriterien aufgeführten Abstimmung mit der Bauortgemeinde zwingend erfüllt sein müssen, da ansonsten die Gemeinde eine Bebauungsplanung kaum in Gang setzen wird.

Zu C) Festlegung des Begriffs der „Nähe“ zum aktiven Betrieb.

Auch hier ist die Festlegung einer absoluten Meterzahl nicht möglich, da im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auch die örtlichen Begebenheiten, wie Wald, Bewuchs oder Geländelagen berücksichtigt werden müssen. Mit diesem Punkt soll eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden. In der Vergangenheit ist es mehrfach vorgekommen, dass Stallbauvorhaben mit einer Entfernung von 400 – 500 m zur eigentlichen Hofstelle auf Eigentumsflächen des Betriebes errichtet wurden. Diese Entwicklung soll mit dieser Regelung verhindert werden.

Zu D) Konkretisierung der Begrifflichkeit „Vollerwerbsbetrieb“

Bei einem „Vollerwerbsbetrieb“ handelt es sich in der Rechtsprechung in der Regel um Betriebe, die einen objektiven Arbeitszeitbedarf von mind. 0,75 Arbeitskrafteinheiten aufweist und der Betriebsleiter seine Arbeitskraft überwiegend in den Betrieb einbringt (mehr als 50%) und der Betriebsleiter mind. 50 % des Gesamteinkommens aus dem Betrieb erwirtschaftet. Darüber hinaus kann bei größeren Betrieben in der Regel auch anhand des objektiven Arbeitszeitbedarfs auf

das Vorliegen eines Vollerwerbsbetriebes geschlossen werden, d. h., wenn zusätzliche Arbeitskräfte im Betrieb beschäftigt werden. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Durchschnittswerte die erreicht werden sollen. Aufgrund der differenzierten Wirtschaftslage in der Landwirtschaft und einer Vielzahl von zusätzlichen Einnahmequellen, wie Fremdenverkehrsangebote, Hofläden, Biogasanlagen oder Photovoltaikanlagen, kann es zu jährlichen Verschiebungen, insbesondere bei der Gewinnerzielung, kommen. Gemeint ist hier letztendlich, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der im Sinne des Baurechts als zukunftsfähiger Betrieb betrachtet wird.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Kapital- und Personengesellschaften kann erläutert werden, dass gerade die so genannten Vater-Sohn GbRs, die zur langfristigen Übergabe der Betriebe gegründet werden, hier eine Berücksichtigung finden sollen. Besondere Konstellationen, die nicht eindeutig im Wortlaut der Kriterien unterzuordnen sind, müssten im Fall einer Einzelfallprüfung und einer Einzelfallberatung im Ausschuss diskutiert werden.

Weitere Erläuterungen zu Fragen der Kriterien können in der Sitzung seitens der Verwaltung beraten werden.

Gez. Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)